

Landschaftsplan Köln 10. Änderung, NSG Dellbrücker Heide

Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung

Einwender	Bedenken und Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
DB Services Immobilien GmbH	Gemäß § 38 BNatSchG dürfen Flächen, die als Verkehrswege (also auch das Schienennetz der DB AG) gelten, in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsarbeiten müssen generell zugelassen sein, ohne dass Erlaubnisvorbehalte oder Befreiungen erforderlich werden.	<p>Unter „Nicht betroffene Nutzungen“ der allgemeinen Festsetzungen für Naturschutzgebiete ist bereits im derzeit geltenden Landschaftsplan im Sinne des § 63BNatSchG (früher in § 38) die bestimmungsgemäße Nutzung der Bahnanlagen geregelt. Die notwendigen Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.</p> <p>Eine Berücksichtigung im Änderungsverfahren ist somit nicht erforderlich.</p>
Bezirksregierung Düsseldorf, Staatlicher Kampfmittelbeseitigungsdienst	Baugrundstücke müssen im Hinblick auf ihre Kampfmittelfreiheit für bauliche Anlagen geeignet sein. Dies ist insbesondere von Bedeutung bei Bauvorhaben auf Grundstücken, die im Bombenabwurfgebiet oder in einem ehemaligen Hauptkampfgebiet liegen und bei denen nicht unerhebliche Erdeingriffe vorgenommen werden.	<p>Vor Durchführung von erdeingreifenden Maßnahmen wird der Kampfmittelbeseitigungsdienst beteiligt.</p> <p>Für das Landschaftsplanverfahren hat diese Einwendung keine Bedeutung.</p>
RWE Westfalen-Weser-Ems-Netzservice GmbH	Im Plangebiet ist die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Köln/Mülheim – Untereschbach, Bl. 0182 vorhanden. Leitungen sind grundbuchlich gesichert. Bauwerke im Schutzstreifen sind unzulässig. Gehölze dürfen Leitungen und Unterhaltung nicht gefährden, keine Pflanzung hoher Bäume. Es besteht Bestandsschutz. Alle Planungsmaßnahmen sind rechtzeitig abzustimmen. Hinweis auf bestimmungsgemäße Nutzung gem. § 63 BNatSchG.	<p>Baumpflanzungen sind im zukünftigen Naturschutzgebiet nicht vorgesehen.</p> <p>Unter „Nicht betroffene Nutzungen“ der allgemeinen Festsetzungen für Naturschutzgebiete ist bereits im derzeit geltenden Landschaftsplan im Sinne des § 63 BNatSchG die bestimmungsgemäße Nutzung von Versorgungs- /Entsorgungsanlagen und – Leitungen geregelt. Die notwendigen Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.</p> <p>Eine Berücksichtigung im Änderungsverfahren ist somit nicht erforderlich.</p>

Einwender	Bedenken und Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
Landesbetrieb Straßenbau	Die Gültigkeit und Inhalte bestehender Planfeststellungsmaßnahmen zu Vorhaben des Straßenbaulastträgers werden weiterhin uneingeschränkt als rechtmäßig angesehen.	Die bislang vorliegenden Planfeststellungsbeschlüsse sind weiterhin gültig. Eine Berücksichtigung im Änderungsverfahren ist somit nicht erforderlich.

Zustimmende Stellungnahmen bzw. Stellungnahmen ohne Bedenken und Anregungen haben abgegeben:

- Polizeipräsidium Köln
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Bundesforst
- Häfen und Güterverkehr Köln AG
- Wehrbereichsverwaltung West
- Rheinisch-Bergischer Kreis
- Landesbetrieb Wald und Holz
- Bezirksregierung Köln
- RWE RheinRuhr